

Reglement

Interessengruppe Swiss-ANP Advanced Nursing Practice in der Schweiz

Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten analog für männliche und weibliche Personen.

I NAME

Art. 1

Die Interessengruppe (IG) Swiss-ANP (Advanced Nursing Practice*) ist eine gesamtschweizerische Interessengruppe des SBK im Sinne des Art. 47 ff. der SBK-Statuten vom 6. Juni 1991.

II ZWECK UND TÄTIGKEITSFELDER

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Zweck der IG Swiss-ANP besteht in der Entwicklung von ANP in der Schweiz. ANP soll in der Bildung, Politik, in Verbänden und Institutionen gezielt gefördert, etabliert und weiterentwickelt werden.
- ² Die IG Swiss-ANP ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

Art. 3 Tätigkeitsfelder

Die IG Swiss-ANP hat zum Ziel:

- ANP in der Schweiz zu fördern, zu etablieren und weiterzuentwickeln.
- Die Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit zu fördern.
- Die Solidarität und die Zusammenarbeit aller Pflegefachpersonen in Richtung ANP zu entwickeln.
- Die Praxisorientierung der Advanced Practice Nurses (APN) zu fördern sowie Forschung und Praxis zu verbinden.
- Die staatliche Registrierung der APN voranzutreiben.
- Die vernetzte Zusammenarbeit mit Organen und Kommissionen des SBK sowie weiteren Organisationen zu unterstützen.
- Zu Fragen im Zusammenhang mit ANP/APN Stellung zu nehmen und sich berufspolitisch zu engagieren.
- An Anlässen teilzunehmen bzw. solche zu organisieren.
- Den SBK nach aussen zu vertreten gemäss Absprache mit dem Zentralvorstand des SBK.

* Wir orientieren uns an der Definition des International Council of Nurses (ICN), www.icn.ch

III KOMPETENZEN

Art. 4

- ¹ Die IG Swiss-ANP kann Stellungnahmen in ihrem eigenen Namen veröffentlichen, nationalen, europäischen oder internationalen Organisationen beitreten oder mit diesen Verträge schliessen, sofern ihr dies erlaubt, ihre Ziele zu verfolgen. Stellungnahmen im Namen des SBK sowie der Beitritt zu Verbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Zentralvorstandes.
- ² Die IG Swiss-ANP ist zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und der grundlegenden Dokumente des SBK verpflichtet.

IV ZUSAMMENSETZUNG

Art. 5 Mitglieder

- ¹ Die IG Swiss ANP besteht aus SBK Mitgliedern, welche ANP in der Schweiz weiter entwickeln.
- ² Bei Einzahlung des Jahresbeitrags erhält jedes Mitglied eine Jahresrechnung und mindestens einmal jährlich einen aktuellen Tätigkeitsbericht der IG Swiss ANP per Mail zugeschickt.
- ³ Die Kündigung der Mitgliedschaft hat per Ende des Kalenderjahrs zu erfolgen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber der IG Swiss-ANP. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- ⁴ Mitglieder, die den Zwecken oder Beschlüssen der IG Swiss ANP zuwider handeln oder durch ihr persönliches oder berufliches Verhalten die Interessen der IG Swiss ANP gefährden, können ausgeschlossen werden.

Art. 6 Gönner

- ¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die IG Swiss-ANP mit jährlichen Beiträgen unterstützen, aber nicht Mitglied im Sinne der Art. 6 sind.
- ² Sie erhalten unentgeltlich die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht der IG Swiss-ANP. Sie haben in der IG Swiss-ANP selber und dieser gegenüber keine weitergehenden Rechte.

V ORGANISATION

Art. 7 Hauptversammlung

- ¹ Die Mitglieder der IG Swiss ANP treffen sich mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstands. Diese Hauptversammlung hat folgende Befugnis:
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - Wahl des Vorstands
 - Änderung des vorliegenden Reglements
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands

Art. 8 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsidentin und Vizepräsidentin oder aus zwei Co-Präsidentinnen
 - mindestens zwei weiteren Mitgliedern der IG Swiss-ANP
- ² Als Kassiererin wird ein Mitglied des Vorstands bezeichnet.
- ³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Präsidentin respektive die Co-Präsidentinnen führen den Vorsitz des Vorstands.
Dieser konstituiert sich selbständig.

2. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat namentlich folgende Kompetenzen:

- Einsetzung und Bestimmung von Arbeitsgruppen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungsvorschläge zum vorliegenden Reglement
- Erlass von Anwendungsbestimmungen in jenen Belangen, die in seine Zuständigkeit fallen
- Beziehungen zum SBK

Art. 9 Unterschriftsberechtigung

- ¹ Im Verkehr mit Dritten zeichnen die Präsidentin resp. die Co-Präsidentinnen und die Vizepräsidentin gemeinsam rechtsverbindlich für die IG Swiss-ANP.
- ² Nur die Kassiererin, die Präsidentin resp. die Co-Präsidentinnen und die Vizepräsidentin sind befugt, bei Finanzgeschäften zu unterzeichnen.

VI FINANZIERUNG

Art. 10

Die IG Swiss-ANP ist finanziell autonom. Sie führt eine separate Buchführung der Einnahmen und Ausgaben sowie ihres allfälligen Vermögens.

Art. 11

Die Einnahmequellen bestehen namentlich aus

- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- Spenden
- den Beiträgen aus der Zentralkasse des SBK, gemäss Reglement über den Finanzausgleich vom 11. Dezember 1998
- Eintrittsgeldern für Fachveranstaltungen

Art. 12 Rechnungsrevisoren

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- ² Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und legen dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vor. Sie informieren den Vorstand vorgängig über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen. Sie setzen den SBK vom Stand der Rechnung in Kenntnis.

VII REVISION DES REGLEMENTS UND AUFLÖSUNG

Art. 13 Revision des Reglements

- ¹ Die Revision des vorliegenden Reglements erfolgt durch die Hauptversammlung.
- ² Die revidierten Bestimmungen müssen dem Zentralvorstand des SBK zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 14 Auflösung bzw. Fusion

Die Auflösung bzw. Fusion mit anderen Interessengemeinschaften erfolgt durch die Hauptversammlung.

IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Statuten des SBK vom 6. Juni 1991 sind analog anwendbar, sofern das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.

Dieses Reglement wurde am 8. März 2010 von der Gründungsversammlung der IG Swiss-ANP angenommen und am 30. April 2010 vom Zentralvorstand des SBK genehmigt.